

Bisher

Art. 1 Begriffe

1.1 Die folgenden Begriffe bedeuten:

...

- c. angeschlossene Arbeitgeber natürliche oder juristische Personen, die öffentliche Aufgaben erfüllen und ihr Personal durch einen Anschlussvertrag bei der Kasse versichert haben

Ab 1.1.2024

Art. 1 Begriffe

1.1 Die folgenden Begriffe bedeuten:

...

- c. angeschlossene Arbeitgeber natürliche oder juristische Personen, die
- öffentliche Aufgaben erfüllen und
 - **die wirtschaftlich oder finanziell eng mit dem Kanton Luzern verbunden sind (z.B. die Gemeinden des Kantons Luzern) oder sich gestützt auf einer gesetzlichen Grundlage der Kasse anschliessen können und**
 - ihr Personal durch einen Anschlussvertrag bei der Kasse versichert haben

Bisher

Art. 2 Anschlussvertrag

- 2.3 Die Gemeinden des Kantons Luzern haben das Recht, der LUPK ihr Personal, das nicht von Gesetzes wegen bei der LUPK versichert ist, zu den Bedingungen dieses Reglements anzuschliessen. Vorausgesetzt ist eine Einigung über die Bewertung der Vermögenswerte, über den Einkauf in Reserven und freie Mittel sowie über die allfällige Übernahme von pensionierten Versicherten. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet ein dreiköpfiges Schiedsgericht. Die anschlusswillige Gemeinde und die LUPK bezeichnen je einen Schiedsrichter oder eine Schiedsrichterin; diese wählen das Präsidium.
- 2.4 Der Vorstand entscheidet frei über den Anschluss weiterer Arbeitgeber.

Ab 1.1.2024

Art. 2 Anschlussvertrag

- 2.3 ~~Die Gemeinden des Kantons Luzern haben das Recht, der LUPK ihr Personal, das nicht von Gesetzes wegen bei der LUPK versichert ist, zu den Bedingungen dieses Reglements anzuschliessen. Vorausgesetzt ist eine Einigung über die Bewertung der Vermögenswerte, über den Einkauf in Reserven und freie Mittel sowie über die allfällige Übernahme von pensionierten Versicherten. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet ein dreiköpfiges Schiedsgericht. Die anschlusswillige Gemeinde und die LUPK bezeichnen je einen Schiedsrichter oder eine Schiedsrichterin; diese wählen das Präsidium.~~ Der Vorstand entscheidet über den Anschluss von Arbeitgebern.
- ~~2.4 Der Vorstand entscheidet frei über den Anschluss weiterer Arbeitgeber.~~



Ab 1.1.2024

Art. 70e Übergangsbestimmungen zur Änderung von Art. 1.1c des LUPK-Reglements vom 13. Dezember 2023 per 1. Januar 2024

Die am 31. Dezember 2023 bestehenden angeschlossenen Arbeitgeber dürfen nach dem 31. Dezember 2023 weiterhin der Kasse angeschlossen bleiben, auch wenn sie die Anforderungen nach Art. 1.1c nicht erfüllen.